

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOHR –
Vom 19. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOHR – vom 28. September 2023, geändert durch Satzung vom 26. September 2024, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 84 Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und der Verweis „Art. 86 Abs. 3,“ sowie nach den Worten „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „bestimmen sich nach Anlage“ die Ziffer „1“ durch die Ziffern und die Abkürzung „3 bzw. 4“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitung

(1) ¹Das Masterstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums gemäß **Anlage 4** absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudiengang ist auf schriftlichen Antrag nach dem ersten Vollzeitsemester zulässig; es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ²Ein Wechsel nach dem zweiten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. ³Die bisherigen im Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt wird. ⁴Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. vorhandene Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 11

anerkannt. ⁵Im Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt.

(3) ¹Ein Wechsel vom Teilzeit- zum Vollzeitstudiengang ist auf schriftlichen Antrag nach dem ersten, zweiten und dritten Teilzeitsemester zulässig; es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ²Ein Wechsel nach dem vierten Teilzeitsemester in den Vollzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. ³Die bisherigen im Teilzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl halbiert wird. ⁴Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. vorhandene Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 11 anerkannt. ⁵Im Teilzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt.

(4) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Abweichend von Satz 1 können in dem Studienjahr, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, maximal 45 ECTS-Punkten erworben werden. ³Eine Überschreitung der ECTS-Punktezahl gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung in Satz 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.“

4. In § 5 Abs. 2 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Leistungsnachweise in Form von unmittelbar aufeinander bezogenen Teilleistungen zum selben Prüfungsgegenstand (sog. echte Portfolioprüfung) sowie in Form von einer unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistung, die aus mehreren in sich geschlossenen mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Teilleistungen bestehen, zählen als nur eine selbständige Modul(teil)prüfung im Sinne des Satz 3.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der lfd. Nr. 4 wird nach den Worten „gemäß **Anlage**“ die Ziffer „**2**“ durch die Ziffer „**1**“ ersetzt.

bb) In der lfd. Nr. 5 wird nach den Worten „gemäß **Anlage**“ die Ziffer „**3**“ durch die Ziffer „**2**“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden nach den Worten „über die Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (**ImmaS**)“ die Worte und Zahlen „vom 31. Januar 2023“ gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten am Satzanfang „Regeltermin ist“ die Worte „das letzte Semester der Regelstudienzeit“ durch die Worte „in der Masterprüfung in Vollzeit das dritte und in der Masterprüfung in Teilzeit das sechste Fachsemester“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „darf in der Masterprüfung“ die Worte „in Vollzeit“ sowie nach den darauffolgenden Worten „um ein Semester“ die Worte „bzw. in der Masterprüfung in Teilzeit um zwei Semester“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden nach den Worten „innerhalb der Überschreitungsfrist“ die Zahl und die Worte „90 ECTS-Punkte“ durch die Worte und Ziffer „nach Satz 3 die festgesetzte Zahl von ECTS-Punkten“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „dass die Bestimmungen dieser“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach den Worten „der Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 i. V. m.“ am Satzende die Worte und Ziffern „**Anlagen 2** und **3**“ durch die Worte und Ziffern „**Anlagen 1** und **2**“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung“ die Worte „vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung**“ eingefügt.

9. In § 11 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten für das Teilzeitstudium mit der Maßgabe, dass eine Hochstufung jeweils bereits nach der Hälfte des in Sätzen 1 und 2 angegebenen Umfangs der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt.“

10. In § 12 Abs. 3 Satz 6 wird nach den Worten „die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

11. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „bzw. Aufgabensteller nach Abs.“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird nach den Worten „aus dem ggf. gemäß der **Anlage**“ die Ziffer „1“ durch die Ziffern und die Abkürzung „3 bzw. 4“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird nach den Worten „regelt in diesem Fall die **Anlage**“ die Ziffer „1“ durch die Ziffern und die Abkürzung „3 bzw. 4“ ersetzt.

cc) In Satz 8 wird nach den Worten am Satzanfang „Soweit in der **Anlage**“ die Ziffer „1“ durch die Ziffern und die Abkürzung „3 bzw. 4“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „bzw. Aufgabenstellern nach §“ die Zahlen und die Abkürzung „19 Abs. 5“ durch die Zahlen und die Abkürzung „16 Abs. 3“ ersetzt.

13. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „in“ am Anfang die Worte und die Ziffer „der **Anlage 1**“ durch die Worte und Ziffern „den **Anlagen 3 und 4**“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die hochgestellte Ziffer „3“ am Satzanfang durch die hochgestellte Ziffer „4“ ersetzt sowie nach den darauffolgenden Worten „In Fällen des Satz“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

14. In § 26 Abs. 2 werden nach den Worten „Art und Umfang der Masterprüfung sind“ die Worte und die Ziffer „der **Anlage 1**“ durch die Worte und Ziffern „den **Anlagen 3 und 4**“ ersetzt.

15. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „in der Modulvariante A soll sechs Monate“ die Worte „im Vollzeitstudiengang und zwölf Monate im Teilzeitstudiengang“ sowie nach den darauffolgenden Worten „und in der Modulvariante B drei Monate“ die Worte „im Vollzeitstudiengang und sechs Monate im Teilzeitstudiengang“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „kann nur in begründeten Ausnahmefällen“ die Worte „im Vollzeitstudiengang“ und nach den darauffolgenden Worten „um maximal zwei Monate in der Modulvariante A und einen Monat in der Modulvariante B“ die Worte „bzw. im Teilzeitstudiengang um maximal vier Monate in der Modulvariante A und zwei Monate in der Modulvariante B“ eingefügt.

16. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „sofern im Falle der Wiederholung“ die Worte „abweichend von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
- b) In Satz 8 wird nach den Worten „Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

17. In § 29 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach der FPOHR i. S. d. Abs. 1 bzw. 3 studieren bzw. die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden.“

18. **Anlage 1** wird gestrichen.

19. Die bisherige **Anlage 2** wird zu **Anlage 1**.

20. Die bisherige **Anlage 3** wird zu **Anlage 2** und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage**“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 6 wird nach den Worten „zum Studiengang entsprechend Abs. 2 der **Anlage**“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird nach dem Wort „**Anlage**“ am Satzanfang die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.

21. Nach **Anlage 2** (neu) werden folgende neuen **Anlagen 3** und **4** angefügt:

„Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Human Rights (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt-ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS		
Human Rights Philosophy	Lecture Human Rights Philosophy	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Politics	Lecture Human Rights Politics	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Law	Lecture Human Rights Law	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Research Methods	Seminar Human Rights Research Methods				1	5	3			Hausarbeit (5-10 S.)	0
	Tutorial Research and Writing Exercise				1		2				
Actors in Human Rights Politics	Seminar Actors in Human Rights Politics				2	5	5			Referat (15-20 Min.)	0
Cases in Human Rights Law	Seminar Cases in Human Rights Law				2	5	5			Referat (15-20 Min.)	0
Interdisciplinary approach to non-discrimination	Seminar				2	5		5		Hausarbeit (10-15 S.)	1
Key skills	Key skill workshops				2	5		5		Lerntagebuch (5-10 S.)	0
Specialised aspects of human rights protection I	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) <i>oder</i> Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Specialised aspects of human rights protection II	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) <i>oder</i> Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Specialised aspects of human rights protection III	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) <i>oder</i> Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt-ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS		
Specialised aspects of human rights protection IV	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) <i>oder</i> Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Aus den folgenden Modulen sind entweder das Modul A oder die Module B1 und B2 zu wählen:											
A: Master's thesis	Masterthesis					30			27,5	Masterarbeit (60-80 S.)	1
	Colloquium								2,5		
B1: Master's thesis	Masterthesis					15			15	Masterarbeit (20-40 S.)	2
B2: Internship						15			15	Praktikumsbericht (2-5 S.)	0
Summe SWS und ECTS-Punkte		6			18	90	30	30	30		
		24									

¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden gewählten Moduls. Für Einzelheiten siehe Modulhandbuch.“

Glossar Veranstaltungsformen

Deutsch	Englisch
Vorlesung	lecture
Seminar	seminar
Tutorium	tutorial
Projektgruppe	group project
Masterarbeit	Master's thesis

Glossar Prüfungsformen

Deutsch	Englisch
Klausur	written exam
Lerntagebuch	learning diary
Referat	presentation
Hausarbeit	written assignment
Masterarbeit	master thesis

Anlage 4: Studienverlaufsplan Master Human Rights (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Human Rights Philosophy	Lecture Human Rights Philosophy	2				5	5							Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Politics	Lecture Human Rights Politics	2				5	5							Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Law	Lecture Human Rights Law	2				5			5					Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Research Methods	Seminar Human Rights Research Methods				1	5			3					Hausarbeit (5-10 S.)	0
	Tutorial Research and Writing Exercise				1				2						
Actors in Human Rights Politics	Seminar Actors in Human Rights Politics				2	5	5							Referat (15-20 Min.)	0
Cases in Human Rights Law	Seminar Cases in Human Rights Law				2	5			5					Referat (15-20 Min.)	0
Interdisciplinary approach to non-discrimination	Seminar				2	5		5						Hausarbeit (10-15 S.)	1
Key skills	Key skill workshops				2	5				5				Lerntagebuch (5-10 S.)	0
Specialised aspects of human rights protection I	Seminar				2	5		5						Klausur (120 Min., 100 %) <i>oder</i> Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Specialised aspects of human rights protection II	Seminar				2	5		5						Klausur (120 Min., 100 %) <i>oder</i> Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Specialised aspects of human rights protection III	Seminar				2	5				5				Klausur (120 Min., 100 %) <i>oder</i> Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Specialised aspects of human rights protection IV	Seminar				2	5				5				Klausur (120 Min., 100 %) <i>oder</i>	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
														Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %) ¹	
Aus den folgenden Modulen sind entweder das Modul A oder die Module B1 und B2 zu wählen:															
A: Master's thesis	Masterthesis					30					15	12,5	Masterarbeit (60-80 S.)	1	
	Colloquium											2,5			
B1: Master's thesis	Masterthesis					15					15		Masterarbeit (20-40 S.)	2	
B2: Internship						15						15	Praktikumsbericht (2-5 S.)	0	
Summe ECTS-Punkte		6			18	90	15	15	15	15	15	15			
		24													

Glossar Veranstaltungsformen

Deutsch	Englisch
Vorlesung	lecture
Seminar	seminar
Tutorium	tutorial
Projektgruppe	group project
Masterarbeit	Master's thesis

Glossar Prüfungsformen

Deutsch	Englisch
Klausur	written exam
Lerntagebuch	learning diary
Referat	presentation
Hausarbeit	written assignment
Masterarbeit	master thesis

“

22. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

§ 2

¹Diese zweite Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach der FPOHR i. S. d. Abs. 1 bzw. 3 studieren bzw. die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden.